01

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBI. I S. 379) wird die Ordnungsverfügung der Gemeinde Nordwalde vom 11.01.2005

Herrn Atheer Kass Polos

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Verfügungsempfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Ordnungsverfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Fachbereich Ordnung und Soziales der Gemeinde Nordwalde, Bahnhofstr. 2, 48356 Nordwalde, Zimmer 6 vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Nordwalde, den 20.1.2005

Gemeinde Nordwalde Der Bürgermeister gez. Brockmeyer